

**Begründung
zum Beschluss der Landessynode über den Gemeindebeitrag 2015 und 2016
(Gemeindebeitragsbeschluss)**

Die Landessynode hatte zur Vereinheitlichung des zuvor noch bestehenden unterschiedlichen teilkirchlichen Rechts auf ihrer 9. Tagung im April 2012 das Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG) vom 21. April 2012 (ABl. S. 146) beschlossen, welches am 1. Januar 2013 in Kraft trat.

Gemäß § 2 dieses Kirchengesetzes beschließt die Landessynode die Höhe des zu erbittenden Gemeindebeitrags (Gemeindebeitragsbeschluss). In dem Gemeindebeitragsbeschluss kann die Höhe nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeindeglieder gestaffelt werden.

Gemäß § 3 wird der Gemeindebeitrag jährlich durch die Kirchengemeinde erbeten. Grundlage ist der Gemeindebeitragsbeschluss nach § 2, sofern nicht der Gemeindegliederkirchenrat einen höheren Gemeindebeitrag beschließt.

Am 24. November 2012 hatte die Landessynode den ersten Beschluss nach dem neuen Kirchengesetz gefasst, und zwar für die Kalenderjahre 2013 und 2014. Dieser läuft nun aus, so dass eine neue Beschlussfassung erforderlich ist.

Nach den Erhebungen des Landeskirchenamtes betrug der 2013 gezahlte Gemeindebeitrag durchschnittlich 10,48 Euro je Gemeindeglied.

Dies liegt nach wie vor unter dem Erwarteten, so dass eine Erhöhung der Sätze nicht in Betracht zu ziehen ist. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich bei den durch die Landessynode festgelegten Beträgen um Mindestbeträge handelt. Gemeindegliederkirchenräte können für ihren Bereich davon abweichen und höhere Beträge beschließen (§ 3 GbG). Dies lässt Kirchengemeinden, die schon "weiter" sind, Spielraum.

Gegenüber dem derzeit geltenden Beschluss wurde nur eine redaktionelle Änderung unter der Nummer 3 vorgenommen, die den Personenkreis deutlicher macht. Auf Grund der Änderung der Rentenbesteuerung im Jahre 2005 werden die Betroffenen zunehmend unter die Nummer 2 fallen. Die höheren Beträge unter Nummer 3 könnten jedoch für Arbeitslosengeldempfänger mit vormals gutem Einkommen durchaus relevant sein, so dass die Tabelle so beibehalten werden sollte.